

Cours der Geldsorten
 bei
 den öffentlichen Kassen
 im
 Großherzogthum Berg,
 nach dem Geseze vom 10. December 1810.

Goldsorten.

	Fr.	C.
Doppelter französischer Louis von 48 livres tournois	47	40
Einfacher Louis von 24 livres	23	55
Gouverain von Brabant	33	80
Friedrichedor oder preuß. Pistole	19	50
Holländischer Dukat	11	42

Silbersorten.

Französischer Laubthalter von 6 livres tournois	5	50
Halber dito, von 3 livres	2	25
Brabänter Kronenthaler	5	50
Ein halber dito	2	22
Ein viertel dito	1	35
Deutscher Conventionsthalter von 2 Gulden	5	50
Ein halber dito	2	50
Ein viertel dito, oder $\frac{1}{3}$ Reichsthaler	1	25
Ein viertel Reichsthaler.	1	90
Ein Sechstel	1	60
Ein Achtel	1	40
Das 20 Kreuzerstück oder 6 Waben	1	75
Bergischer Thaler	3	15

	Fr.	E.
Preußischer Thaler	3	50
Ein halber dito	1	75
Ein Drittel dito	1	15
Ein Viertel dito	,	85
Ein Sechstel dito	,	54
Der holländische Gulden	2	3

Scheide-Münze:

Ein Zwölftel eines preußischen Thalers	,	25
Doppelte Münsterscher Schilling	,	20
Münsterscher und Hildesheimer gute Groschen	,	10
Münsterscher Schilling	,	10
Bergisches 3 Kreuzerstück	,	10

Ummerk. Mit Ausschluß der Summen unter 25 Centimen, sollen alle Zahlungen, welche an die Einnehmer und Kreditauren der Regierung geschehen wenigstens 9/10 in Gold- oder Silber-Geldsorten, und nur 1/10 in Scheide-Münze enthalten. (Art. 2 des Beschlusses vom 10. Dec. 1810.)

Die Dezimal-Münzen des französischen Reichs sollen zu ihrem Nominal-Werte in Francs angenommen werden, wenn sie gleich in dem angefügten Tarif nicht mit aufgeführt sind. (Art. IV. des Beschlusses vom 10. Dec. 1810.)

Da im Arrête vom 10. December keine Tabelle von den 10 Kreuzerstücken geschehen, so können 2 dieser Stücke als gleich eines Zwanzig-Kreuzerstückes angenommen werden.